

**Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg
über die Benutzung und die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Einrichtung
„Offene Ganztagschule“**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. S. 696) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wentorf bei Hamburg vom 23.06.2016 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Trägerschaft und Aufgabe und Ziel

- 1) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg betreibt nach den §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule in der Gemeinschaftsschule und der Grundschule als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- 3) Die Offene Ganztagschule wird für Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule und der Grundschule Wentorf eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Leitung der Offenen Ganztagschule gehört der Verwaltung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und/oder einer von ihnen beauftragten Lehrkraft an.

§ 3

Ganztagsangebot an Schultagen

- 1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie in Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - Pädagogischer Mittagstisch an fünf Wochentagen
 - Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben
 - Förderung nach spezifischem Bedarf, insbesondere Lese- und Rechtschreibung
 - Förderung im Bereich der musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung
 - Förderung durch Bewegung, Spiel und Sport
 - Förderung durch handwerklich-technische und naturwissenschaftliche Angebote
 - Förderung von Angeboten zur Berufsorientierung
 - Projekten der Jugendhilfe, insbesondere der außerschulischen Jugendbildung

Die außerschulischen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltung i.S.d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

- 2) Die Gemeinde gewährleistet für die Schülerinnen und Schüler, die an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, eine Betreuung zu folgenden Zeiten:
montags bis freitags :
7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und
12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt, hierzu gehören auch bewegliche Ferientage; § 4 bleibt unberührt.

- 3) Die offenen Betreuungsgruppen sowie die Einzelkursen sollen eine Gruppengröße von 10 Schülerinnen und Schülern haben.
- 4) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- 5) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 4

Ganztagsangebot in den Ferien

- 1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten und während der beweglichen Ferientage findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeit erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot; das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Angebot findet nicht statt.
Das Angebot findet nur statt, wenn sich mindestens 10 Schülerinnen oder Schüler bis spätestens einen Monat vor Beginn der Ferienbetreuung verbindlich bei der Gemeinde Wentorf bei Hamburg angemeldet haben.
- 2) Die Ferienbetreuung findet in folgendem Betriebsumfang statt:
 - Sommerferien: mindestens 3 Wochen
 - Herbstferien: 1 Woche
 - Osterferien: 1 Woche

In den Weihnachtsferien findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt. Die konkreten Betriebszeiträume werden durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt und auf der Internetseite der Gemeinde Wentorf www.wentorf.de veröffentlicht.

- 3) Die Offene Ganztagschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Die Schülerinnen und Schüler müssen sich für das Ferienangebot gesondert bei der Gemeinde Wentorf schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck anmelden.
- 4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 09.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- 5) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- 6) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.

Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl; beim Vorliegen gleichgearteter Einzelfälle entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 5 Kursleitung

- 1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsangeboten eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- 2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie den Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- 3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 6 Anmeldung

- 1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- 2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und erfolgt schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung läuft ohne vorherige Kündigung eines Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Schuljahres: § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3) Die Schülerinnen und Schüler können nach Absprache mit der Leitung die offenen Betreuungsgruppen sowie die Teilnahme in Einzelkursen wechseln.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.
- 5) Eine Anmeldung innerhalb eines Schuljahres zum 01. eines Monats ist möglich. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit.

§ 7 Kündigung, Kündigungsfrist

- 1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich über die Leitung der Offenen Ganztagschule durch einen Erziehungsberechtigten.
- 2) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats; in dringenden Fällen kann die Kündigungsfrist in Abstimmung mit der Amtsleitung unterschritten werden.
- 3) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 endet die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers am Angebot der Offenen Ganztagschule mit dem Ende des Schuljahres.
- 4) Bei einer An- und Abmeldung ausschließlich innerhalb der kostenfreien Monate werden Monatsgebühren nach §11 fällig.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- 1) Die Gemeinde Wentorf kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,

- c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d. wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.
- 2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
 - 3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
 - 4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- 1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten Umwegen macht.
- 2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule oder der Verwaltung der Gemeinde Wentorf zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- 3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Wentorf in keinerlei Haftung, es sein denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 € auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

II. Gebühren

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an Schultagen (§ 11) sowie in den Ferien (§ 12) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten sowie der Mittagsverpflegung.

§ 11

Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

- 1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist eine monatliche Gebühr in Höhe von

- 115,50 € für die Teilnahme an fünf Tagen pro Woche
- 99,00 € für die Teilnahme an vier Tagen pro Woche
- 82,50 € für die Teilnahme an drei Tagen pro Woche
- 66,00 € für die Teilnahme an zwei Tagen pro Woche
- 49,50 € für die Teilnahme an einem Tag pro Woche

für jede Schülerin und jeden Schüler zu entrichten. Für die Monate Juli und August werden keine Nutzungsgebühren erhoben. §7, Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

- 2) a) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist jeweils zusätzlich eine monatliche Gebühr in Höhe von
- 24,75 € für die Teilnahme an fünf Tagen pro Woche
 - 19,80 € für die Teilnahme an vier Tagen pro Woche
 - 14,85 € für die Teilnahme an drei Tagen pro Woche
 - 9,90 € für die Teilnahme an zwei Tagen pro Woche
 - 4,95 € für die Teilnahme an einem Tag pro Woche

für jede Schülerin und jeden Schüler zu entrichten. Für die Monate Juli und August werden keine Nutzungsgebühren erhoben. §7, Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

- b) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist jeweils zusätzlich eine monatliche Gebühr in Höhe von
- 24,75 € für die Teilnahme an fünf Tagen pro Woche
 - 19,80 € für die Teilnahme an vier Tagen pro Woche
 - 14,85 € für die Teilnahme an drei Tagen pro Woche
 - 9,90 € für die Teilnahme an zwei Tagen pro Woche
 - 4,95 € für die Teilnahme an einem Tag pro Woche

für jede Schülerin und jeden Schüler zu entrichten. Für die Monate Juli und August werden keine Nutzungsgebühren erhoben. §7, Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

- 3) Bei Geschwisterkindern, die an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, zahlt das erste und zweite Kind die volle Teilnahmegebühr. Das dritte Kind und jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung von 50 %.

- 4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

- 5) Für die Inanspruchnahme der betreuten pädagogischen Mittagstisches ist jeweils zusätzlich eine monatliche Gebühr in Höhe von
- 24,75 € für die Teilnahme an fünf Tagen pro Woche
 - 19,80 € für die Teilnahme an vier Tagen pro Woche
 - 14,85 € für die Teilnahme an drei Tagen pro Woche
 - 9,90 € für die Teilnahme an zwei Tagen pro Woche
 - 4,95 € für die Teilnahme an einem Tag pro Woche

für jede Schülerin und jeden Schüler zu entrichten, wenn keine weiteren Kursangebote an diesem Tag in Anspruch genommen werden. Für die Monate Juli und August werden keine Nutzungsgebühren erhoben. §7, Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

- 6) Für Leistungsberechtigte (nachweislich Empfänger von Kindergeldzuschlag, HARTZ IV / ALG II, Wohngeld, Leistungen nach dem SGB II, III oder XII, AsylbLG) wird nach Abgabe des Bewilligungsbescheides die Benutzungsgebühr auf 50% festgesetzt. Zusätzlich kann die Benutzungsgebühr um den im Bewilligungsbescheid zum Bildungs- und Teilhabepaket festgelegte Betrag reduziert werden.

- 7) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1 – 4 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.

- a) Gebührenpflichtige, die nicht eine Vergünstigung nach §11 Abs. 6 in Anspruch nehmen können, sollen hinsichtlich des verbleibenden Familieneinkommens nach Abzug der OGS-Gebühr gemäß §11 Abs. 1-4 nicht schlechter gestellt werden als gebührenpflichtige Leistungsberechtigte nach §11 Abs. 6.
- b) In diesen Fällen kann eine, dem Einkommen entsprechende Gebührenermäßigung beantragt werden. Die Gebührenermäßigung ist auf die Vergünstigung nach §11 Abs. 6 beschränkt. Die Berechnung ergibt sich aus Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 8) Die Benutzungsgebühren nach §11, Abs.1-7 enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung. Gebühren für Mittagessen werden für die Monate fällig, an denen das Kind zum Essen angemeldet ist. Die Höhe der monatlichen Gebühr für das Mittagessen richtet sich nach den zwischen dem Küchenbetreiber und dem Träger der Offenen Ganztagschule gemeinsam vereinbarten Kosten pro Mittagessen. Die jeweils aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens können der Internetseite der Gemeinde Wentorf www.wentorf.de entnommen werden. Für die Monate Juli und August werden keine Gebühren erhoben, soweit das Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnimmt. §7, Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Während der Ferienbetreuung werden Gebühren für die Inanspruchnahme des Mittagessens zusätzlich erhoben. Gebühren für Mittagessen werden nur für Schülerinnen und Schüler des Kinderzentrums erhoben. Kosten für das Mittagessen an der Gemeinschaftsschule werden direkt an den Küchenbetreiber gezahlt.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien

- 1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 77,00 € pro Woche erhoben. Für die Inanspruchnahme einzelner Betreuungstage wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 16,50 € pro Tag erhoben.
- 2) Sofern in einem Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 11 als auch § 12 anfallende Nutzungsgebühren zu entrichten.

§ 13

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr und die Gebühr für das Mittagessen ist monatlich im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- 2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 14

Zahlungspflichtiger

- 1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 15

Bestimmung des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 16
Datenverarbeitung

- 1) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- 2) Die Bestimmungen des § 30 SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 17
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Wentorf, den

gez. Bürgermeister Matthias Heidelberg